# Satzung des Fördervereins CHORisma Zornheim

#### § 1 - Name und Sitz des Vereins

- Der Verein ist ein Förderverein zugunsten des katholischen Kirchenchores CHORisma in Zornheim. Dieser Kirchenchor, nachfolgend bezeichnet als "Chor CHORisma", ist der Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm zugehörig.
- Der Verein führt den Namen "Förderverein CHORisma Zornheim", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz mit dem Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt: "e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Zornheim.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges und der kulturellen Aktivitäten, insbesondere der Mitgestaltung liturgischer Veranstaltungen des "Chores CHORisma".
- Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Einnahme von Spenden und aus Erlösen von Veranstaltungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.
- Das angesammelte Vermögen wird ausschließlich für vorgenannten Zweck verwendet.

## § 3 - Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Spenden dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

### § 4 - Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Aktive Mitglieder des "Chores CHORisma"
  - b) jede andere natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die den Chorgesang im Sinne dieser Satzung unterstützen und fördern möchte.
  - c) Ehrenmitglieder im Sinne § 4, Ziffer 6.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - b) durch Tod
  - c) durch Erlöschen der juristischen Person
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, sofern in wenigstens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kein Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich, in Textform, mitzuteilen.
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mgliederversammlung, die mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wurde, für den Fall, dass das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres
- 6. Lebende Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeitragszahlungen befreit. Die ernannte Person muss die Annahme der Ehrenmitgliedschaft bestätigen.

#### § 5 - Mitgliedsbeitrag

- 1. Es werden differenzierte Mitgliedsbeiträge erhoben:
  - a) Mitglieder im Sinne §4, Ziffer 1. a):
     Die Mitgliederversammlung setzt durch Beschluss einen Mindestbeitrag fest.
  - b) Mitglieder im Sinne §4, Ziffer 1. b):
     Die Mitgliederversammlung setzt durch
     Beschluss einen Mindestbeitrag fest.
     Darüber hinaus bestimmen diese
     Mitglieder ihre Beiträge selbst.

- Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig. Eine Teilrückerstattung erfolgt nicht.
- Der Mitgliedsbeitrag wird nur mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ist dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 - Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

#### § 7 - Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - a) Vorsitzende/r
  - b) 2 stellvertretende Vorsitzende
  - c) Schatzmeister/in
  - d) bis zu 2 Beisitzer/innen
- 2. Vorstand im Sinne des §26 (2) BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß §7, Ziffer 1. a) und b); sogenannter geschäftsführender Vorstand. Sie nehmen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wahr. Der Verein wird vertreten durch zwei der zuvor genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- 3. Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
  Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss Mitglied des Vereins sein.
  Findet nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl statt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands oder der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 6. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, statt. Zu den Sitzungen ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von wenigstens sieben Tagen, einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich durch Brief oder Fax oder E-Mail). Die Einladung sollte die Tagesordnung enthalten. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 7. Anstelle einer Vorstandssitzung in Präsenz kann eine virtuelle Vorstandssitzung einberufen werden. Hier gelten die Bestimmungen von §8, Ziffer 16. analog.

# § 8 - Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
   Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
   Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich durch Brief oder Fax oder E-Mail).
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese errneute Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung geändert werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder vertretend von einer Person aus dem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Sind diese alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitungsperson.
- 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - b) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
  - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Ausübung von Vereinsämtern gegen Entgelt
  - h) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen

- i) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Abwahl des Vorstands
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlhandlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- 7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- Stimmberechtigt sind nur die unter § 4 Ziffer 1. a) und c) genannten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 9. Für die Neuwahl des Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ein/e Wahlleiter/in zu bestimmen, die/der die Wahlhandlung leitet. Nach Wahl der/des Vorsitzenden kann er/sie die Wahlleitung an den/die gewählte/n Vorsitzende/n abgeben.
- 10. Satzungsänderungen oder die Abwahl des Vorstands bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 12. Anträge an die Versammlung sollten spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform (schriftlich durch Brief oder Fax oder E-Mail) eingereicht werden.
- 13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere das Ergebnis von Wahlen und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
- 14. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Eine ordnungs-

- gemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 16. Anstelle einer Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 1., die grundsätzlich in Präsenz erfolgt, kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videooder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Zugangs-Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß §8. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

# § 9 - Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt
   Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
   Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben sich vor der Mitgliederversammlung von einer ordnungsgemäßen Buchführung zu überzeugen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 4. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands.

# § 10 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
   Die Entscheidung über Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Honorierung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten, usw.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

#### § 11 - Auflösung des Vereins

 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereins-vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm, die es ausschließlich im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

#### § 12 - Inkrafttreten der Satzung

 Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 20. Juli 2022 beschlossen und ist mit diesem Tag in Kraft getreten.

Gründungsmitglieder: